



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Derselben Schreiben an Cassel.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

Mecklenburg: Es sey zu erbarmen, daß sich solche Hostilitäten ereignen, den Differentien wäre quovis modo abzuhelffen, und er ad 1, indifferent: ad 2, & 3, wie Pommern, die Ansprach möge durch Weymar und Pommern geschehen.

Rauenburg: Das blocquiren sey eine Hostilität, dertwegen abzuwenden, man möge deputiren wen man wolle.

Conclusum: 1) Herr Schütz solle Herrn Oxenstierna zuerst um Intercession anreden.

2) Ein glimpflich Schreiben nomine Principum an Hessen-Cassel abgehen.

3) Herr Schäffer per Altenburg und Weymar angesprochen werden.

N. II.

Der Evangelischen Gesandten zu Osnabrück Schreiben an die Frau Landgräfin zu Cassel, um Abstellung des Verfahrens in Ober-Hessen.

N. II.
Der Evange-
lischen Ge-
sandten
Schreiben an
die Frau Land-
gräfin zu Cas-
sel.

Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürstin. Eurer Fürstlichen Gnaden seynd un-
terthänige Dienste, getreuen und besten Fleisses jederzeit zuworn; Gnädige Für-
stin und Frau.

Es hat des auch Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrafens zu Hessen, Grafens zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Henburg und Büdingen, unsers gnädigen Fürsten und Herrns, zu den all-
gemeinen Friedens-Tractaten anhero verordneter Hochansehnlicher Abgesandter, Herr Justus Sinold sonst Schütz genannt, beyder Rechten Doctor, Pro-Cancellarius auf der Universität Marburg und Professor Primarius daselbst, uns allhier zu er-
kennen gegeben, welchergestalt Eure Fürstliche Gnaden kurz verrückter Zeit, seines gnä-
digen Fürsten und Herrn beyde Residenz-Städte, Buzbach und Marburg, einnehmen, auch das Fürstliche Schloß daselbst etliche Wochen blocquiren lassen, und nunmehr zu vermuthen stünde, daß dasselbe möchte attackiret und gleichmäßig occupiret wer-
den. Und weil der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Chris-
tian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser auch gnädigster Fürst und Herr, zur Interposition sich angeboten, und deswegen zu Frislar allbereit Tage-
fahrt angelegt, hat er uns demnach inständig ersucht, wir wollten an Eure Fürstliche Gnaden vergleichenes unterthäniges Schreiben abgehen lassen, damit nicht allein solche blocquade des Schlosses Marburg aufgehoben, sondern auch die allbereit eingenom-
mene Städte, hinwegwiderum delogiret, und es bey der Fürstlichen Braunschweigischen Interposition und gütlichen Unterhandlung gelassen werden möchte.

Wiewol wir nun Eurer Fürstlichen Gnaden in Dero Kriegs-Actionibus kein Ziel noch Maas zu geben, jedennoch aber weil hierdurch allerhand Weitläufigkeit, und un-
ter so nahen anverwandten Fürstlichen Häusern grosse Verbitterung zu besorgen, an dem auch, daß es bey jetzigen Tractaten, da man den Frieden mit Gottes Hülffe zu handeln entschlossen, bey exteris allerhand judicia verursachen würde, wann der-
gestalt verfahren und continuiret werden sollte:

Als haben wir nicht entstehen mögen, Eure Fürstliche Gnaden hiermit unterthä-
niges Fleisses zu ersuchen, sie wolle dieses unser unterthäniges Schreiben in Fürstli-
chen Gnaden aufnehmen, es als eine Christliche und löbliche Princeßin selbst hochver-
mögend und Fürstlich erwegen, was hierdurch vor grosse Weitläufigkeit und Unheil erwachsen könne, und daher nicht allein solche Dertter von der Besatzung hinwegwe-
derum liberiren, die Blocquade vor dem Schloß Marburg, wegen der Universität und der daselbst studirens halber sich befindenden Jugend, aufheben, sondern auch hoch-
gemeldter Ihrer Fürstlichen Gnaden, des Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Herrn Christian Ludewigs, anerböthene Interposition, wie allbereit ge-
schehen, also auch nochmals belieben und sich gefallen lassen, da dann sich Zweiffels ohne wohl Mittel finden und an die Hand geben werden, wordurch zwischen so nahen

Ber-

1645. Verwandten Fürstlichen Häusern gutes Vernehmen und Vertrauen hinwiederum zu
Dec. stiften und aufzurichten. 1645.
Dec.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden sich hierdurch Christlich und löblich bezeigen, also seynd gegen unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren wir es in Unterthänigkeit zu rühmen erbbtzig, und Eurer Fürstlichen Gnaden unterthänigste Dienste zu leisten schuldig und zu jederzeit geflissen. Datum Osnabrück den 15. Decembr. 1645.

Eurer Fürstlichen Gnaden

unterthänige

An der Frau Landgräfin zu Hessen-
Cassel Fürstliche Gnaden.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten zu den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Osnabrück sich enthaltene verordnete Abgesandte.

§. XVII.

Hingegen ließ das Fürstliche Haus genderrmassen bey dem Friedens-Congress
Hessen-Cassel, zu Ende dieses Jahrs anbringen.
seine Gravamina und Postulata, fol-

Hessen-Cassel-
sche Gravamina
und Postulata.

Gravamina und Postulata von Seiten Hessen-Cassel.

Des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata beruhen mehrentheils in nachfolgenden Punkten, doch salvo jure corrigendi, addendi & minuendi.

Demnach durch Göttlichen Beystand und Gnade dermaleins ein glücklicher Aus-
schlag jehziger allgemeinen Friedens-Tractaten dergestalt zu hoffen, daß unser ge-
liebtes Vaterland Deutscher Nation, nicht allein durch Wiederstift- und Erhaltung
guter Vertraulichkeit mit den benachbarten Königreichen und Potentaten, zu seiner
äußerlichen Beruhigung und Sicherheit forderlichst gelange, sondern auch vermittelst
einer unlimitirten General-Amnestie vor Anno 1618. und darauf erfolgende durch-
gehende Wieder-Einführ- und Einsetzung alles wieder in den Stand, wie es in Po-
liticis & Ecclesiasticis vor solchen 1618. Jahr gewesen, mit Cassation Aufhebung
und Vernichtung aller inmittelst dagegen ausgelassener und ergangener Edicten,
Commissionen, Decreten, Declarationen, Mandaten, Urtheilen, Executionen,
Transaktionen, Donationen, Protestationen, und aller anderer wiederigen
Geschäften, Verordnungen und Præensionen, wie die auch immer Nahmen ha-
ben mögen, neben gründlicher Abheffung und Vergleichung aller, so lang geklagter
Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum, als der rechte Zunder und
Ursach alles Mißtrauens, und daraus entstandenen und noch währenden blutigen
Kriegs, sodann Anrichtung und Bestellung einer unpartheyischen Justiz, in einer
solchen sichern innerlichen Ruhe und Wohlstand wiederum glücklich gesetzt werde, da-
mit sowohl die Kayserliche Majestät als das Oberhaupt, bey Dero hohem Respect
und Autoritat, als auch Chur-Fürsten und Stände bey ihren Landen und Leu-
ten, Hoch- und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, vermöge der Gülde-
nen Bulle und andern Reichs-Satzungen, sonderlich des Religion- und Prophan-
Friedens, darinn die also genannte Reformirte mit begriffen, wie auch des verhoff-
ten künftigen Frieden-Schlusses, nicht weniger die Catholische und Evangelische oder
Augsburgische Confessionirten, darunter obgenannte Reformirte, als die sich zu
solcher Confession bekennen, mit verstanden, ohne Unterschied der Religion æ-
qually

Zweyter Theil.

Æ